



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Arbeit



Richtlinie

**über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung strukturwirksamer
Beschäftigungsprojekte**

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zuwendungszweck dieser Richtlinie ist die Begründung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse in Beschäftigungsprojekten mit infrastrukturfördernder Wirkung. Die Richtlinie leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Europäischen Beschäftigungsstrategie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen des Freistaats Thüringen und unter Beachtung der Querschnittsziele des Gender Mainstreaming und der nachhaltigen Entwicklung. Sie ist Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik und hat zugleich präventiven Charakter.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des ESF im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 210/12 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 210/25 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission (ABl. L 371/1 vom 27.12.2006) und der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in fachlicher Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG), dem Thüringer Kultusministerium (TKM) und dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Beschäftigungsprojekte mit strukturfördernder Wirkung, an denen der Freistaat sowohl landesweit als auch regional und lokal ein erhebliches Interesse hat. Dies können auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach den §§ 260 – 271 Sozialgesetzbuch (SGB) III oder Projekte zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II sein.

Gefördert werden Projekte zur

- Verbesserung der Infrastruktur,
- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
- Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege,
- Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerung insbesondere im Rahmen
 - der Bund-Länder-Städtebauförderprogramme für Stadtumbau, städtebaulichen Denkmalschutz und Soziale Stadt sowie der landeseigenen Städtebauförderprogramme zur
 - Wohnumfeldverbesserung und für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorrangig öffentlich-rechtliche Träger; hiervon abweichend sind Zuwendungsempfänger der Förderung von ABM natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gemäß § 21 SGB III.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Personen mit Wohnsitz in Thüringen.
- 4.2 Förderfähig sind Projekte mit fachlich bestimmter Priorität. Die Auswahl dieser Projekte unterliegt einem differenzierten Qualitätsmanagement, das in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts unter Beteiligung der Regionalbeiräte für Arbeitsmarktpolitik umgesetzt wird. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens zur Regionalisierung der Arbeitsmarktpolitik sowie zur Arbeit des Landesbeirats und der Regionalbeiräte“. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn entsprechend den Kriterien eines Fachressorts bzw. durch die fachlich zuständigen Institutionen oder Gremien der besondere Projektnutzen und damit das Landesinteresse festgestellt wurde.

Projekte, die zur Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze führen sowie Projekte zur weiteren Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK), haben regelmäßig oberste Priorität, sofern fachliche Belange dem nicht entgegenstehen.

- 4.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist.
- 4.4 Bei ABM dürfen die als Lohnkostenzuschuss eingesetzten Mittel der Arbeitsverwaltung und der Landeszuschuss zusammen 90 v. H. der Personalausgaben für die zugewiesenen Arbeitnehmer nicht überschreiten. Ausnahmen von diesem Prozentsatz kann das TMWTA für bestimmte Regionen und / oder Einsatzbereiche regeln.
- 4.5 Bei Projekten ohne Zuweisung von Arbeitnehmern nach SGB III bzw. II hat der Träger soweit wie möglich ein Wirtschaftsunternehmen zu beauftragen, das sich verpflichtet, für den Zeitraum der Projektlaufzeit Personen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind.
- 4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber Zuwendungen auf Grund anderer landesrechtlicher Vorschriften nachrangig.
- 4.7 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) eingeleitet wurde.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

- 5.2 Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung zu den Personalausgaben des Arbeitgebers. Förderfähig ist der Arbeitnehmerbruttolohn zuzüglich der gesetzlichen Sozialabgaben des Arbeitgebers für die eingestellten Arbeitnehmer nach Nr. 4.1 der Richtlinie. Die bei Vergabemaßnahmen berechnete Mehrwertsteuer auf die Personalausgaben und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind nicht förderfähig.
- 5.2.1 Bezogen auf Projekte nach den §§ 260 – 271 SGB III (ABM) beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Ausnahmen von diesem Prozentsatz kann das TMWTA für bestimmte Regionen und / oder Einsatzbereiche regeln.
- 5.2.2 Bezogen auf Projekte nach § 16a SGB II (Leistungen zur Beschäftigungsförderung) beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 15 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Ausnahmen von diesem Prozentsatz kann das TMWTA für bestimmte Regionen und / oder Einsatzbereiche regeln. Eine Absenkung des Fördersatzes nach § 16a SGB II führt nicht zu einer Erhöhung der Landesbeteiligung.
- 5.2.3 Bezogen auf Projekte ohne Zuweisung von Arbeitnehmern nach SGB III bzw. SGB II beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 90 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Ausnahmen von diesem Prozentsatz kann das TMWTA für bestimmte Regionen und / oder Einsatzbereiche regeln.
- 5.3 Bei einer reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers ist der Zuschuss entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für weitere Reduzierungen, die im Laufe der Beschäftigung eintreten. Lohnerhöhungen während des Bewilligungszeitraums führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.
- 5.4 Die Dauer der Landesförderung von ABM erfolgt analog der Förderdauer nach SGB III.
- 5.5 Die Dauer der Landesförderung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II ist auf drei Jahre begrenzt. Dasselbe gilt für Projekte ohne Zuweisung von Arbeitnehmern nach SGB III bzw. II.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Beruht die Förderung auf einer vom Träger abgegebenen Verpflichtungserklärung zur Übernahme eines zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis, so sind bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung diese Fördermittel in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Verpflichtung gilt als nicht erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums aus Gründen beendet wird, die der Arbeitgeber zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 268 SGB III entsprechend.
- 6.3 Der kombinierte Einsatz von Projektmitteln bei Projekten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, mit Mitteln aus anderen Fachförderprogrammen ist im Rahmen der dort bestehenden rechtlichen Regelungen zulässig.
- 6.4 Ansprüche auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides sind nicht an Dritte abtretbar. Ausgeschlossen ist ferner die Verpfändbarkeit dieser Mittel.

- 6.5 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die formgebundenen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind an die GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt zu richten.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn, maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der GFAW. Bezogen auf Projekte nach Ziffer 5.2.2 (Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II) kann die GFAW kürzere Fristen zulassen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die GFAW mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung gemäß Ziffer 12 der VV zu § 44 ThürLHO zweckbestimmt ganz oder teilweise weitergeben kann.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt gemäß den Regelungen der VV Nr. 7.2 zu § 44 ThürLHO nach Anforderung durch den Träger. Der Träger hat zu den jeweiligen im Zuwendungsbescheid benannten Terminen eine Ausgabenerklärung vorzulegen. Diese umfasst eine Belegliste über die tatsächlich für das Projekt bereits getätigten Ausgaben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Abweichend von Ziffer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind dem zahlenmäßigen Nachweis beizufügen.

- 7.4.2 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Antragsteller hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Krankengeld, Bezug von Kurzarbeitergeld).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes - SubvG - (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug - und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die GFAW, das TMWTA und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.
- 7.5.6 Das TMWTA kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Anträge auf die Landesförderung von Leistungen nach § 16 a SGB II, die vor In-Kraft-Treten bereits vorliegen, werden hiernach entschieden.

Die Richtlinie zur Förderung strukturwirksamer Projekte vom 13. August 2007 (ThürStAnz Nr. 36/2007 S. 1722-1724) gilt weiter für darauf bezogene Anträge, die bis zum 01. August 2008 eingehen.

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Erfurt, 30.05.2008
Az: 25-6031/10-9
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2008 Seiten 939-941